

Montag, 13. März 1972

Massnahmen
auf dem Gebiete der Landeswerbung.

Politisches Departement. Antrag vom 26. Januar 1972
(Beilage).
Departement des Innern. Mitbericht vom 4. Februar 1972
(Einverstanden).
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 15. Februar 1972
(Einverstanden).
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
10. Februar 1972 (Einverstanden).
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 11. Februar 1972
(Beilage).
Politisches Departement. Vernehmlassung vom 3. März 1972
(Einverstanden).

Gestützt auf den Antrag des Politischen Departementes und mit Zustimmung des Departementes des Innern, des Volkswirtschaftsdepartementes und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes sowie unter Berücksichtigung des Mitberichtes der Bundeskanzlei hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Politischen Departementes wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Es wird eine Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland eingesetzt.
3. Zum Präsidenten der Kommission wird gewählt: Herr alt-Bundesrat Willy Spühler, Zürich.
4. Der Entwurf zu einem Reglement der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland wird genehmigt, unter Einräumung einer Vertretung der Bundeskanzlei in Art. 2. Das Reglement tritt sofort in Kraft.
5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass das Departement des Innern auf den gleichen Zeitpunkt das Reglement vom 16. Februar 1953 betreffend die "Kommission der Amtsstellen und Institutionen, die sich mit der Kulturwerbung im Ausland befassen", aufhebt.

Protokollauszug an:

- EPD 5
- EDI 3
- EVD 3
- VED 3

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Saurat

s.B.30.1 - JD/rt

Bern, den 26. Januar 1972

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tMassnahmen auf dem Gebiete der Landeswerbung

1. In der Botschaft vom 27. Mai 1970 (Bundesblatt vom 26. Juni 1970, Seite 1259) über die Ausrichtung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung führte der Bundesrat u.a. folgendes aus:

"Die allgemeine Landeswerbung, deren Zweck darin besteht, ein möglichst umfassendes Bild der Schweiz zu vermitteln - unter Berücksichtigung der verschiedensten sachlichen und geographischen Gesichtspunkte, ihrer Vielfalt und ihrer besonderen Wesensart - erfordert eine vom unmittelbaren Handelsinteresse unabhängige Konzeption. Sie umfasst Aufgaben, die nicht die Handelszentrale allein, sondern alle Stellen und Organisationen betreffen, die Landeswerbung im Ausland betreiben. Aus diesen Gründen enthält die vorliegende Botschaft keinen Vorschlag zu einer endgültigen Lösung. Wir behalten uns vor, nach Prüfung der verschiedenen noch offenen Fragen im Rahmen einer zu erarbeitenden Gesamtkonzeption entsprechende Vorschläge zu unterbreiten."

Bei der Beratung dieser Vorlage entwickelte sich im Schosse der eidgenössischen Räte eine lebhafte, z.T. in kritischem Sinne geführte Debatte, die nicht nur der Zentrale für Handelsförderung, sondern der Landeswerbung allgemein gewidmet war. Im Gegensatz zu dem, was der Bundesrat vorgeschlagen hatte, begrenzte das Parlament die Gewährung jährlicher Beiträge an die Handelszentrale auf Ende 1975. Bis zu diesem Zeitpunkt

sollte der Bundesrat eine "Gesamtkonzeption auf dem Gebiete der Landeswerbung" entwickeln und den Räten entsprechende Vorschläge unterbreiten. Im Namen des Bundesrates gab der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements eine entsprechende Zusicherung ab.

2. Es stellt sich nunmehr die Frage, wie eine künftige Vorlage des Bundesrates, welche die "Gesamtkonzeption auf dem Gebiete der Landeswerbung" zum Gegenstand hätte, vorzubereiten ist. Diese Frage bildete Gegenstand eines ausgedehnten Meinungsaustausches, an dem sich die unmittelbar interessierten Departemente, halbstaatliche Organisationen und private Kreise beteiligten. Zur Hauptsache fanden diese Aussprachen im Schosse der "Koordinationskommission der Amtsstellen und Institutionen, die sich mit Kulturwerbung im Ausland befassen", statt. Die Koordinationskommission kam nach eingehenden Diskussionen zum Schluss, dass ihr Aufgabenbereich und ihre Zusammensetzung ausgedehnt werden sollten. In der Tat befasst sich die Kommission, wie ihr Name sagt, lediglich mit einer Koordination auf kulturellem Gebiet. Indessen ist die ganze Problematik der Landeswerbung heute dadurch gekennzeichnet, dass zur Diskussion Massnahmen stehen, die weit über das Kulturelle hinausgehen. Deshalb hat die Koordinationskommission zunächst vorgeschlagen, sie sei durch eine Vertretung der Union Schweizerischer Handelskammern im Ausland zu ergänzen. Ferner hat sich als wünschenswert erwiesen, dass nicht nur das Politische Departement und das Departement des Innern sich in der Kommission vertreten lassen können, sondern auch das Volkswirtschaftsdepartement und das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Schliesslich ist - weil die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft in der Kommission vertreten ist - eine gleiche Vertretung des Vereins der Schweizer Presse zu ermöglichen. Unter diesen Umständen ist die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Kommission neu zu schaffen.

Es müsste sich dabei um einen Erlass des Bundesrates handeln. Hauptaufgabe der Kommission wäre es, eine Gesamtkonzeption auf dem Gebiete der Landeswerbung zu entwerfen und Vorarbeiten für eine bundesrätliche Vorlage zuhanden des Parlaments zu leisten.

Im Sinne dieser Darlegungen unterbreitet das Politische Departement - im Einvernehmen mit dem Departement des Innern, dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement - dem Bundesrat zur Genehmigung ein Reglement über die Errichtung einer Kommission für Landeswerbung.

Mit der Errichtung der neuen Kommission kann die "Kommission der Amtsstellen und Institutionen, die sich mit Kulturwerbung im Ausland befassen", aufgehoben werden. Das Departement des Innern wird, sofern der Bundesrat dem vorliegenden Antrag entspricht, auf diesen Zeitpunkt das Reglement vom 16. Februar 1953 aufheben.

3. Nach dem beiliegenden Reglementsentwurf ernennt der Bundesrat den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der neu zu schaffenden Kommission.

Der Präsident der noch bestehenden "Koordinationskommission der Amtsstellen und Institutionen, die sich mit Kulturwerbung im Ausland befassen", ist Herr alt-Bundesrat Spühler, der gleichzeitig Präsident der Stiftung "Pro Helvetia" ist. Deshalb drängt es sich auf, Herrn Spühler als Präsidenten der neu zu errichtenden Kommission zu bezeichnen. Für die Wahl der übrigen Mitglieder wird das Departement nach Konsultation der interessierten Amtsstellen und Organisationen dem Bundesrat zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Aus diesen Gründen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat

zu beantragen,

er möge beschliessen:

1. Vom vorliegenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Es wird eine Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland eingesetzt.
3. Zum Präsidenten der Kommission wird gewählt: Herr alt-Bundesrat Willy Spühler, Zürich.
4. Der Entwurf zu einem Reglement der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland wird genehmigt. Das Reglement tritt sofort in Kraft.
5. Der Bundesrat nimmt davon Kenntnis, dass das Departement des Innern auf den gleichen Zeitpunkt das Reglement vom 16. Februar 1953 betreffend die "Kommission der Amtsstellen und Institutionen, die sich mit der Kulturwerbung im Ausland befassen", aufhebt.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Beilage:

Entwurf zu einem Reglement der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland.

Zum Mitbericht an das Departement des Innern, Volkswirtschaftsdepartement, Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement.

Protokollauszug an sämtliche Departemente.

R e g l e m e n t

der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland

(vom 13. März 1972)

Artikel 1

Der Kommission werden namentlich folgende Aufgaben übertragen:

- a) Im Sinne von Ziffer IV der Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1970 über die Ausrichtung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung: Vorbereitung von Vorschlägen für eine Gesamtkonzeption auf dem Gebiete der Landeswerbung.
- b) Regelmässige, rechtzeitige und vollständige Information ihrer Mitglieder über alle wesentlichen Projekte, die das Gebiet der Landeswerbung im allgemeinen berühren;
- c) Forschungen und Umfragen auf dem Gebiete der Landeswerbung;
- d) Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiete der Landeswerbung;
- e) bei einzelnen Plänen Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden der interessierten Stellen unter Würdigung der zur Verfügung stehenden Werbemittel nach sachlichen, geographischen und finanziellen Gesichtspunkten.

- 2 -

Artikel 2

Der Kommission gehören Vertreter folgender Amtsstellen und Organisationen an:

Eidgenössisches Politisches Departement

Eidgenössisches Departement des Innern

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Stiftung Pro Helvetia

Schweizerische Zentrale für Handelsförderung

Schweizerische Verkehrszentrale

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft

Verein der Schweizer Presse

Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft

Union Schweizerischer Handelskammern im Ausland

Artikel 3

Der Bundesrat bezeichnet den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission auf Vorschlag der in Art. 2 erwähnten Amtsstellen und Organisationen.

Das Eidgenössische Politische Departement besorgt das Sekretariat der Kommission.

Artikel 4

Die Kommission ist ermächtigt, andere als die in Artikel 2 erwähnten Organisationen und Experten beizuziehen. Ferner kann sie Spezialgruppen für die Behandlung von Sonderaufgaben bestellen.

Artikel 5

Die Kommission wählt aus ihrem Schoss einen Arbeitsausschuss.

Der Arbeitsausschuss tritt in der Regel einmal monatlich zusammen.

- 3 -

Die Kommission umschreibt den Aufgabenbereich des Arbeitsausschusses im Rahmen der in Artikel 1 genannten Befugnisse.

Der Ausschuss kann andere als die in Artikel 2 erwähnten Organisationen und Experten beiziehen, sowie Spezialgruppen für die Behandlung von Sonderaufgaben bestellen.

Artikel 6

Die in Artikel 2 aufgeführten Amtsstellen und Organisationen tragen die durch ihre Mitarbeit in der Kommission entstehenden Kosten selbst.

Artikel 7

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Ausgeteilt

3003 Bern, 11. Februar 1972 Br/Ba

An den B u n d e s r a tM i t b e r i c h t

der Bundeskanzlei zum Antrag des Politischen Departements
vom 26. Januar 1972 betreffend Massnahmen auf dem Gebiete
der Landeswerbung

Der Schaffung der in Aussicht genommenen Kommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland stimmen wir grundsätzlich zu. Die Koordination der Bestrebungen für die permanente und zielbewusste Betreuung der Probleme unserer Präsenz im Ausland entspricht zweifellos einer Notwendigkeit. Die "Präsenz der Schweiz" ist aber - wenn man nun über den engeren Kreis der kulturellen Aktionen (Ausstellungen, Konzerte usw.) und auch über den wirtschaftlichen Bereich hinauskommen will - nicht zu trennen von der politischen Information aus und über die Schweiz, die vorwiegend von der Bundeskanzlei betreut wird. Wir legen deshalb Wert darauf, die Arbeiten der Koordinationskommission direkt verfolgen zu können und stellen den

A n t r a g,

es sei der Bundeskanzlei eine Vertretung in dieser Kommission einzuräumen.

SCHWEIZ. BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:

